

II. Die Reichsgesetze, d. h. die Gesetze des Deutschen Reichs. Sie gelten für ganz Deutschland. Sie werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Zu den Reichsgesetzen gehören auch die elsaß-lothringischen Gesetze, die in einem besonderen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen publiziert werden.

III. Die Landesgesetze der einzelnen deutschen Staaten. Dieselben werden in besonderen Gesetzblättern (Regierungsblatt), die seit Anfang des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten bestehen, publiziert.

IV. Die Verträge. In Betracht kommen hier:

1. Verträge des Deutschen Reichs oder der Einzelstaaten mit fremden Mächten.
2. Verträge mit einzelnen Personen oder Korporationen im Staat (Standesherrn, Kirche).
3. Verträge des Reichs mit den Einzelstaaten oder Verträge der Einzelstaaten untereinander.

V. Die Hausgesetze der regierenden Fürstenthäuser.

VI. Die Geschäftsordnungen der parlamentarischen Versammlungen.

2. Abschnitt.

Das Deutsche Reich und die Einzelstaaten.

§ 4. Die Gründung des Deutschen Reichs.

I. Die Zeit bis 1806. Das alte Deutschland, das „Heilige römische Reich deutscher Nation“ wurde durch die napoleonischen Kriege in eine Reihe selbständiger Staaten aufgelöst; am 6. August 1806 kam die Auflösung zum Abschluß; an diesem Tage erklärte nämlich der bisherige deutsche Kaiser Franz II., der schon 1804 den Titel eines Erbkaisers